

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath vom 13.12.2023

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313/ SGV NW S. 2127) in seiner zurzeit gültigen Fassung, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner zurzeit gültigen Fassung (GV NW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Overath (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 13.12.2023 die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und für die Leistungen der Stadt Overath werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren gemäß dieser Satzung sind als Nettobeträge zu verstehen. Sofern eine Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt oder zukünftig unterliegen sollte, sind die hier ab den §§ 4ff genannten Gebührensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 2

Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte oder derjenige, auf dessen Veranlassung besondere Leistungen vorgenommen wurden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden von der Stadt Overath durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Herstellung einer Grabstätte betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
für die Erdbestattung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	894,00
für die Bestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	543,00
für die unterirdische Beisetzung einer Urne	426,00
für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand	309,00
für die Erdbestattung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (anonym)	777,00
für die unterirdische Beisetzung einer Urne (anonym)	280,00

- (2) Bei Wiederbeerdigungen (Umbettungen) ist außer den tatsächlich für die Ausgrabung anfallenden Kosten zusätzlich die nach § 4 Abs. 1 einschlägige Gebühr zu entrichten. Die Kosten für Gebeinsärge und Transporte sind in den Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren nicht enthalten und werden falls erforderlich als sonstige Leistung gemäß § 19 erhoben.

§ 5

Gebühren für die Belegung einer Reihengrabstätte

- (1) Die Gebühren für die Belegung eines Reihengrabes betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Belegung Erdreihengrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1630,00
Belegung Urnenreihengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	978,00

- (2) Die Gebühren für die Belegung eines anonymen Urnenreihengrabes betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Belegung eines anonymen Urnenreihengrabes inklusive Pflegepauschale (Nutzungszeit 20 Jahre)	1195,00

- (3) Die Gebühren für die Belegung eines anonymen Erdreihengrabes betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Belegung eines anonymen Erdreihengrabes inklusive Pflegepauschale (Nutzungszeit 30 Jahre)	1957,00

§ 6

Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte

- (1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
für ein Einzelsargwahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2283,00
für ein Doppelsargwahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	4566,00
für jede weitere Wahlgrabstelle (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2283,00
für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1413,00
für eine Urnenwandkammer (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1804,00
für ein Kindergrab auf dem Friedhof Rappenhohn (Nutzungsrecht 20 Jahre)	543,00

- (2) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte betragen für jedes volle Jahr:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Einzelsargwahlgrab	76,10
Verlängerung Doppelsargwahlgrab	152,20
Verlängerung jede weitere Grabstelle	76,10

Verlängerung Urnenwahlgrab	70,65
Verlängerung Urnenwandkammer	90,20
Verlängerung Kindergrab	27,18

Bei unvollständigen Jahren ist die vorgenannte Gebühr anteilmäßig für jeden Tag mit 1/365 zu berechnen.

- (3) Die Gebühren für die Abräumung einer Wahlgrabstätte durch den Friedhofsträger nach Ablauf, Entziehung oder (vorzeitiger) Rückgabe des Nutzungsrechtes betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Räumen einer einstelligen Erdwahlgrabstätte	724,00
Räumen einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte	905,00
Räumen einer dreistelligen Erdwahlgrabstätte	1086,00
Räumen einer Urnenwahlgrabstätte	362,00
Räumen einer Urnenwandkammer	90,00
Pflegepauschale je Urnenwahlgrabstätte für den Rest der Ruhezeit pro Jahr	70,00
Pflegepauschale je Erdwahlgrabstätte für den Rest der Ruhezeit pro Jahr	81,00

Bei unvorhergesehenen Arbeiten (z.B. Entfernung übermäßig großer Fundamente) erhöht sich die vorgenannte Gebühr im Verhältnis zum Mehraufwand prozentual.

Die Abräumung von Reihengräbern erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist gebührenfrei. Bei vorzeitiger Abräumung sind die Gebühren für die Abräumung von Wahlgräbern zu entrichten.

§ 7

Gebühren für die Inanspruchnahme einer Grabstätte im Bestattungswald Rappenhohn

- (1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum) betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte an Wahlbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	2174,00

- (2) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum) betragen für jedes volle Jahr:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum	108,70

Bei unvollständigen Jahren ist zusätzlich zu der vorgenannten Gebühr für jeden Tag ein Anteil von 1/365 zu entrichten.

(3) Die Gebühren für die Belegung einer Reihengrabstätte (Reihenbaum) betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Belegung Grabstätte an Reihenbaum (Nutzungszeit 20 Jahre)	1739,00

§ 8

Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte im Wurzelbereich von Bäumen auf dem Friedhof Steinenbrück-neu

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum) betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	2065,00

(2) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum) betragen für jedes volle Jahr:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum	103,25

Bei unvollständigen Jahren ist zusätzlich zu der vorgenannten Gebühr für jeden Tag ein Anteil von 1/365 zu entrichten.

§ 9

Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte einer dauergepflegten Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Erwerb Nutzungsrecht Urnengrabstätte dauergepflegte Gemeinschaftsgrabanlage (Nutzungsrecht 20 Jahre)	3153,00

(2) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte betragen für jedes volle Jahr:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Nutzungsrecht Urnengrabstätte dauergepflegte Gemeinschaftsgrabanlage	157,65

Bei unvollständigen Jahren ist zusätzlich zu der vorgenannten Gebühr für jeden Tag ein Anteil von 1/365 zu entrichten.

§ 10

Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Einzelsargwahlgrabstätte einer dauergepflegten Grünflächengrabanlage

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Erwerb Nutzungsrecht Einzelsargwahlgrabstätte dauergepflegte Grünflächengrabanlage (Nutzungsrecht 30 Jahre)	3751,00

(2) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte betragen für jedes volle Jahr:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Nutzungsrecht Einzelsargwahlgrabstätte dauergepflegte Grünflächengrabanlage	125,03

Bei unvollständigen Jahren ist zusätzlich zu der vorgenannten Gebühr für jeden Tag ein Anteil von 1/365 zu entrichten.

§ 11

Gebühren für die Inanspruchnahme einer Trauerhalle

Die Gebühren für die Nutzung der Leichen- und Trauerhallen betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Gebühr für die Unterbringung einer Leiche (Nutzung Kühlkammer) einschl. Nutzung des Abschiedsraumes je Tag	43,00
Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle Rappenhohn zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Beerdigung	400,00
Gebühr für die Nutzung einer Trauerhalle (alle außer Rappenhohn) zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Beerdigung	211,00

Die Gebühr für die Unterbringung einer Leiche wird taggenau berechnet. Die Berechnung beginnt mit dem Tag der Unterstellung. Der Tag der Abholung zählt nicht mit. Die Mindestgebühr beträgt einen Tag.

§ 12

Gebühren für die Ausstellung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen

Es wird zwischen den folgenden vier Tatbeständen differenziert:

- Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer massiven Einfassung
- Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals
- Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Gedenkzeichens (z.B. Kissen)
- Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Abdeckplatte.

Die Gebühren betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
bei der Beantragung einer der vorgenannten Tatbestände	83,00
bei der Beantragung von zwei oder mehr der vorgenannten Tatbestände für eine Grabstätte	119,00

§ 13

Gebühren für die Grabeinfassungen auf dem Friedhof Overath-Rappenhohn

Die Gebühren für die Verlegung von Grabeinfassungen (§ 22a der ab 01.01.2023 gültigen Friedhofssatzung) betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
bei einem Einzelsarggrab	435,00
bei einem Doppelsarggrab	572,00
für jede weitere Grabstelle	137,00
für ein Urnengrab	220,00

§ 14 Vorerwerb

Der Vorerwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist unter den Bedingungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung möglich. Für die Gebührenberechnung sind die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der jeweiligen Wahlgrabstätte zugrunde zu legen.

§ 15

Gebühren für die Beisetzung von Haustieren als Grabbeigabe

Für die Beisetzung eines kremierten Haustieres in eine bereits belegte Grabstätte ist eine Gebühr von 338,00 Euro zu entrichten.

§ 16

Gebühren für Urkunden

Die Gebühr für die Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt 17,00 €.

§ 17

Beitreibung von Gebühren

Die Beitreibung sämtlicher Gebühren regelt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 18

Billigkeits- und Härtefallregelung

In einzelnen besonderen Härtefällen können die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die Angaben sind glaubhaft darzulegen.

§ 19 Sonstige Leistungen und Gebühren

Alle Leistungen, die nicht über Gebührentatbestände erfasst sind, werden nach tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. Für besonderen Verwaltungsaufwand werden Verwaltungsgebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Overath in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 14.12.2022 außer Kraft.

Overath, den 14.12.2023

gez.

Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 13.12.2023 beschlossene Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 14.12.2023

gez.
Nicodemus
Bürgermeister